

A 1 - 1607/2003 – 2, 3

Graz,
Wres

**Reisegebührenvorschrift der
Landeshauptstadt Graz -
Novellierung** (Anhebung
des Kilometergeldes)

ÖFFENTLICH !
BerichterstellerIn:
.....

**Bericht
anden Gemeinderat**

Gemäß § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt Graz durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

Auf Grund der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992 die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2001 abgeändert worden ist. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gebührt BeamtInnen bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse ein Kilometergeld (dzt. für PKW € 0,36 je Fahrkilometer, Zuschlag für jede mitbeförderte Person in Höhe von € 0,04).

Mit Bundesgesetz vom 27. Oktober 2005, BGBl. I Nr. 115/2005, wurde die Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes mit Wirksamkeit 28.10.2005 abgeändert und das Kilometergeld erhöht. Für Personen- und Kombinationskraftwagen erfolgte eine Anhebung auf € 0,376 je Fahrkilometer; der Zuschlag für jede mitbeförderte Person wurde auf € 0,045 je Fahrkilometer angehoben.

Für die Bediensteten des Landes Steiermark wurde die Anhebung des Kilometergeldes mit 1.11.2005 übernommen (Änderung des Landes-Reisegebührengesetzes mit LGBl. Nr. 43/2006).

Für Bedienstete der Stadt Graz wurde die bundes- und landesgesetzlich vorgenommene Anhebung des Kilometergeldes bis dato nicht übernommen, da nach Maßgabe des mit der Personalvertretung geschnürten „Personalpaketes“ im Rahmen des Projektes „Aufgabenkritik“ Nebengebühren bis 31.12.2007 der Höhe nach unverändert bleiben bzw. keine Valorisierung statt findet. Ab 1.1.2008 soll jedoch - im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenvorschrift - die vorzitierte Neuregelung auch für städtische Bedienstete Geltung erlangen.

Mit einer Anhebung der Kilometergeldsätze auf das Niveau der o.a. Bundes- bzw. Landesregelung wäre für die Stadt Graz - unter Zugrundelegung der im Jahr 2006 bzw. 2007 (auf den Jahreswert hochgerechnet) verrechneten Fahrkilometer (ca. 400.000 p.a.) - eine Kostenbelastung im Ausmaß von rund € 6.500,- jährlich verbunden (+ € 0,016/Fahrkilometer).

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2007, beschließen:

Die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1992, zu GZ. A 1-K-82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 25. Oktober 2001, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für Motorfahräder und Motorräder
mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer..... | € 0,119 |
| b) für Motorräder mit einem Hubraum
über 250 ccm je Fahrkilometer | € 0,212 |
| c) für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer | € 0,376. |

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt € 0,045 je Fahrkilometer."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.2008 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

Nagl. eh.

(Bürgermeister)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte** am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: